

Kundmachung der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 04. April 2013

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.kunststoffverarbeiter.at

Verordnung der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter über die Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeitung (Kunststoffverarbeiter-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012, wird verordnet:

Gliederung

§ 1.(1) Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind alle Teile des Moduls gemeinsam abzulegen.

§ 2. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden schulischen Ausbildung durch ein positives Zeugnis nachweisen können, wird das Modul 1 Teil A, Modul 2 und Modul 3 ersetzt:
Werkmeisterschule für Berufstätige für Kunststofftechnik.

§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden schulischen Ausbildung durch ein positives Zeugnis nachweisen können, wird Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A ersetzt:
Mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 79/2012, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 4. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, wird Modul 1 Teil A, Modul 2 und Modul 3 ersetzt:

1. Montanuniversität Leoben, Studienrichtung Kunststofftechnik,
2. Fachhochschulstudiengang „Produkttechnologie/Wirtschaft“,
3. Kolleg für Kunststofftechnik,
4. HLA für Werkstoffingenieurwesen, Ausbildungsschwerpunkt Kunststoff und Umwelttechnik und

5. Mindestens fünfjährige berufsbildende höhere Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 79/2012, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Das Modul 1 ist eine Einheit.

Modul 1 Teil A

§ 6. (1) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

1. Kunststoffverarbeiter BGBl. Nr. 384/1990
2. Kunststoffverarbeitung BGBl. II Nr. 336/1999
3. Kunststoffformgebung BGBl. II Nr. 260/2003
4. Kunststofftechnik BGBl. II Nr. 259/2003
5. Kunststoffformgebung BGBl. II Nr. 227/2008
6. Kunststofftechnik BGBl. II Nr. 227/2008

(2) Die Prüfung soll nach Angabe der Prüfungskommission projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

(3) Die Prüfarbeit hat eine Arbeitsprobe zur Werkstoffbearbeitung oder eine fertigungstechnische Arbeitsprobe auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu umfassen.

(4) Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

- a) Messen, Anreißen,
- b) Aufbereiten, Mischen,
- c) Nachbearbeiten und
- d) Qualitätskontrolle.

(5) Bei der fertigungstechnischen Arbeitsprobe ist nach Wahl des Prüflings eine Spritzgussbearbeitung oder eine Extrusion an Maschinen durchzuführen.

(6) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat diese in 1,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A ist nach 2 Stunden zu beenden.

(7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(8) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(9) Das Modul 1 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 1 Teil B

§ 7. (1) Im Modul 1 Teil B ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

(2) Die Prüfung umfasst die Anfertigung von Prüfständen, wobei Formteile aus Kunststoff in zwei von der Meisterprüfungskommission festgesetzten Verarbeitungsverfahren herzustellen sind.

(3) Bei der Anfertigung der Prüfstände sind nachzuweisen:

- 1. Arbeitsplanung,
- 2. Aufbereitung der Werk- und Hilfsstoffe,
- 3. Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Einspannen, Einrichten und Einstellen der zu verwendenden Maschinen, Werkzeuge, Anlagen und Einrichtungen und
- 4. Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 5 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(7) Das Modul 1 Teil B ist ein Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 8. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Das Modul 2 ist eine Einheit.

Modul 2 Teil A

§ 9. (1) Teil A wird durch die in § 6 Abs. 1 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- 1. Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- 2. Geräte, Maschinen, Anlagen und Arbeitsbehelfe,
- 3. Formen und Werkzeuge,
- 4. Arbeitsverfahren und

5. Festlegung und Kontrolle von Prozess-Parametern.

(3) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Das Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 Teil B

§ 10. (1) Im Modul 2 Teil B ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Folgende Kenntnisse sind dabei zu prüfen:

1. Fachliches Management

a) fachliche Kundenberatung,

b) Arbeitsvorbereitung,

c) Materialkunde,

d) Maschinen- und Peripheriegeräte und

e) Formen, Werkzeuge und Einrichtungen.

2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

a) Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen,

b) Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Kunststoffteilen,

c) Qualitätsoptimierung und Qualitätssicherung,

d) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes und

e) einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Meister zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 Teil B ist ein Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 3 besteht aus den Gegenständen:

1. Fachtechnologie

2. Planung und Technisches Zeichnen

3. Technische und Angewandte Mathematik

4. Fachkalkulation

(2) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Meister zu stellen sind, nachweisen zu können.

(3) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe so zu wählen, dass die Prüfaufgaben vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 90 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 135 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 60 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 90 Minuten erledigt werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 105 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 150 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 75 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 105 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 12. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,

2. Arbeitstechnologie,

3. Werkstatttechnologie,

4. Verfahrenstechnologie,

5. Fachliche Sondervorschriften und

6. branchenspezifischer Umwelt- und Arbeitnehmerschutz.

Planung und Technisches Zeichnen

§ 13. Die Prüfung im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer (Detail-)Skizze und
2. einer einfachen normgerechten Werkzeichnung, zu umfassen.

Technische und Angewandte Mathematik

§ 14. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialbedarfsrechnung unter Einbeziehung einer Flächen- und Körperinhaltsberechnung sowie einer Gewichtsrechnung,
2. Berechnungen von Maschinenkräften und
3. Interpretation von Diagrammen und Qualitätstabellen.

Fachkalkulation

§ 15. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels in Form der Erstellung einer Angebotskalkulation für einen Kunststoffteil anhand einer Werkzeichnung unter Angabe des Materials, der Stückzahl (projektierte Gesamtbedarf und Losgrößen) und der Fertigungsdauer zu umfassen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 16. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 38/2012.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 17. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 18. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2012.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

(4) Wenn in den Modulen 1 und 2 nur Teil B abgelegt und mit „Sehr gut“ bewertet wird, ist das Modul mit Auszeichnung bestanden.

Wiederholung

§ 19. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Sprachliche Gleichstellung

§ 20. Soweit in diese Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 21. Diese Verordnung tritt mit 15. April 2013 in Kraft. Zugleich treten die Verordnung der Bundesregierung der Kunststoffverarbeiter über die Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeiter (Kunststoffverarbeiter-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht am 30. Jänner 2004 und die 1. Novelle der Verordnung der Bundesregierung der Kunststoffverarbeiter, mit der die Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeiter (Kunststoffverarbeiter-Meisterprüfungsordnung) geändert wurde, kundgemacht am 24. November 2004, außer Kraft.

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

KommR Hans Prihoda
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Bundesinnungsgeschäftsführer

Beschreibung des Kunststoffverarbeiter-Handwerks

Haupttätigkeitsfelder

Das Haupttätigkeitsfeld des Kunststoffverarbeiters besteht in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen aus den verschiedensten Wirtschaftsbereichen (z.B. Erzeugung von Kunststoffteilen, Montage von Teilen, Herstellung von Fertigprodukten, Zulieferung von Kunststoffteilen und Fertigprodukten) sowie in der Entwicklung und Herstellung von Eigenprogrammen sowohl in Form der auftragsbezogenen Einzel- oder Kleinserienfertigung als auch in Großserie unter Einsatz von Hochtechnologie bei Werkzeug, Maschinen und Anlagen und der Anwendung sowohl handwerklich und modernster Fertigungsmethoden, Techniken und Technologien wie z.B. CAD, CNC, CIM, CAM usw..

Wesentliche Elemente der Tätigkeit des Kunststoffverarbeiters sind Beratung, Mitwirkung bei der Produktentwicklung und -gestaltung, in der Umsetzung im Formenbau und dem auftragbegleitenden Service. Hohe Anforderungen an Liefertreue und Qualität sind vor allem im Zulieferbereich (just in time, QM usw.) zur Selbstverständlichkeit geworden.

Es ist branchenüblich, die Haupttätigkeiten der Kunststoffverarbeitung nach den im Betrieb (überwiegend) eingesetzten technischen Verfahren zur Be- und Verarbeitung der Kunststoffe durch physikalische Einflüsse (z.B. Bestrahlung) oder chemische Reaktion bzw. deren Kombination zu bezeichnen; die wichtigsten sind nachfolgend angeführt:

1. Blistern,
2. Elektropolieren,
3. Extrudieren,
4. Extrusionsblasen,
5. GFK-Verarbeitung,
6. GFK-Verbundstoffe,
7. Gießen,
8. Granulieren,
9. Halbzeugverarbeitung,
10. Handauflegeverfahren,
11. Injektion - GFK,
12. Injizieren,
13. Kalandrieren,
14. Kleben,
15. Lackieren,
16. Laminieren,
17. Laser-Beschriften,
18. Laser-Schneiden,
19. Mahlen,
20. Mischen,
21. Prägen,
22. Prepreg-Verarbeitung/Autoklavenhärtung,
23. Pressen,
24. Pultrudieren,
25. Rotationsguß,
26. Rotationsintern,
27. RTM/Harzinjektionsverfahren,
28. Schäumen,
29. Schleuderguß,
30. Schweißen,
31. Silikonverarbeitung,
32. Skinnen,
33. Spanende Verarbeitung,

34. Spritzgießen,
35. Spritzblasen,
36. Spritzpressen,
37. Spritzstreckblasen,
38. Stanzen,
39. Stereolithographie,
40. Strangziehen,
41. Tauchen,
42. Thermoformen,
43. Tiefziehen (Vakuumverformen),
44. Wasserstrahlschneiden,
45. Wickeln und
46. Wirbelsintern.

Fertigkeiten und Kenntnisse

1. Anforderungsprofil festlegen, Beratung, Mitwirkung an Entwurf und Produktentwicklung z.T. mit CAD und CAE(Gestaltung und Design), Formen- und Werkzeugbau, Konstruktion und Zeichnung, Planung, Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsanweisung und Kontrolle,
2. Herstellung von Kunststoffartikeln und deren Veredelung wie z.B. Oberflächenbehandlung,
3. Lagerung, Verpackung, Transport, Aufstellen, Montage, Einbau, Funktions- und Qualitätsüberprüfung, QM, Einbau von Zubehör und Geräten,
4. Wärme- und Schalldämmung,
5. Wartung, Reparatur,
6. Zulieferung,
7. Demontage von Altteilen (z.B. Fenster, Rohre), Verwertung (Vermahlen, Regranulieren), Entsorgung von Altprodukten und -teilen und
8. Bearbeitung von Ausschreibungen, Kostenvoranschläge, Begutachtungen, Mängel- und Schadensfeststellung sowie -analyse.

Kenntnisse Werk- und Hilfsstoffe:

Arten, Eigenschaften, Eignung, chemische und physikalische Eigenschaften, biologische Gewebeverträglichkeit (Medizinprodukte), Lebensmittelechtheit (Verpackung, Spielware, Produkte mit Kontakt zu Lebensmitteln) Mängel, Einsatzmöglichkeiten, Auswahl, Transport, Lagerung, Konditionierung, Bearbeitung, Oberflächenbehandlung, Verpackung.

Material: Werk- und Hilfsstoffe

- 1) Hauptwerkstoffe wie:
 - a) Kunststoffrohstoffe aller Art (Thermoplaste, Duroplaste),
 - b) (Gieß-) Harze wie Polyester-, Epoxid- und Phenolharze,
 - c) Kunststoffhalbzeug (z.B. Platten, Stäbe, Stangen, Folien),
 - d) Zwei- und Mehrkomponentenwerkstoffe,
 - e) synth. Kautschuk und
 - f) Gummi.

- 2) Hilfsstoffe wie:
 - a) Additive wie Farben, Füllstoffe und Treibmittel,
 - b) Beschichtungsstoffe,
 - c) Druckfarben,
 - d) Prägemittel,
 - e) Reaktionsmittel,
 - f) Härter,
 - g) Beschleuniger,
 - h) Verstärkungsfasern, -matten und -gewebe u.a.m,
 - i) Beschläge, Schösser, Füge- und Befestigungstechnik,
 - j) Gläser, Spiegel,
 - k) Textilien, Beläge, Papier (Innenauskleidung),
 - l) Gummi, Kautschuk,
 - m) Klebstoffe, Kitte, Dichtungsstoffe, Dichtungen,
 - n) (Montage-)Schäume,
 - o) Materialien zum Wärme- und Schallschutz und

p) Schmier-, Gleit- und Trennmittel.

Produkte

Planung, Beratung, Entwurf, Mitwirkung an der Produktentwicklung und Gestaltung, Umsetzung im Formen- und Werkzeugbau, Herstellung, Aufstellen, Montage, Wartung und Reparatur von Waren aus Kunststoffen aller Art, insbesondere von

1. technischen Teilen und Zulieferungen z.B. für die Maschinen-, Anlagen-, Elektro- und Elektronik-, Sportartikel-, Bekleidungs-, Flugzeug- und Fahrzeugindustrie (Kfz, Bootbau, Flugzeug, Seilbahnen, Eisenbahn, Weltraum), Medizintechnik, Solarenergietechnik, Windenergietechnik,
2. Verpackungen wie Paletten, Kisten, Körbe, Tragtaschen, Beutel, Flaschen, Kanister, Dosen, Tuben, Folienverpackungen, Schrumpffolien, Etais, Blister, Kübel, Eimer, Schachteln, Säcke; Etiketten und Kennzeichnungen; Anhänger, Verschlüsse, Verschraubungen, Befüll- und Entleereinrichtungen,
3. Bauteilen z.B. Türen, Fenster, Fensterbalken, Jalousien, Tageslichtkuppeln, Rohre, Fittings und Schläuche aller Art (Wasser- und Elektro-) Installationsmaterial, Profile, Gitter, Bodenbeläge, Baufolien, Feuchtigkeits- und Wärmeisolationsstoffe, Dübel, Badewannen, Pools, Dachfolien, Kunstmarmor-Artikel, Regenrinnen, Fassadenelemente, Be- und Entlüftungselemente, Beleuchtung u.ä.,
4. Werkzeugen und -griffen, Haushaltsgeräten und -artikel sowie deren Teile (z.B. Gehäuse),
5. Möbeln und -teilen sowie Zubehör, Innenausbau wie Laden, Beschlägen (-teilen), Profilen, geschäumten Teilen, Griffen und Füßen, Sitzschalen, Rollen, Wand- und Deckenelementen,
6. Freizeit-, Spiel- und Sportgeräten (Federball- und Tennisschläger, Surfbretter, Ski, Snowboard, Ski- und Bergschuhe, Bälle, Bowlingkegel und -kugel etc., Modellspielwaren und -baukästen, Gesellschaftsspiele, Puppen),
7. medizintechnische Produkten (Einwegspritzen, Dentalbereich, Plasmabeutel, Prothesen),
8. Kunststoffapparaten (Labor-, Filteranlagen etc.),
9. Werbe-, Gebrauchs-, Zier- und Souvenirartikeln,
10. Artikeln zur Körperpflege wie Käämme, Bürsten, Besen, Schwämme,
11. Schul- und Büromaterial,
12. Geschirr, Besteck, Tassen, Tablett, Becher,
13. Tanks, Trögen, Bottichen,
14. (Leucht-)Schildern, Orientierungstafeln, Beschriftungssysteme,
15. Schutzeinrichtungen (Helme, Handschuhe, Schürzen, Schutzbrillen, Planen, Gehörschutz),
16. Innen- und Außentüren, Rauchgas- und Brandschutztüren, Tore, Portale, einbruchshemmende Türen aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen,
17. Fenster, Fenster-Türelemente und Kombinationen, Fensterbalken, Jalousien und Rollläden aus Kunststoffen sowie aus Materialverbänden,
18. Karnischen aus Kunststoffen sowie aus Materialverbänden,
19. Herstellung von Wand-, Decken- und Bodenbelägen aller Art in Bahnen und Platten (ausgenommen Stein und Keramik),
20. Möbel und Innenausbauten sowie deren Teile für den Wohn- und andere Bereiche (z.B. Wohnmöbel, Büromöbel, Ladenbau, Schulmöbel, Labormöbel, Tonmöbel, Gaststätten- und Schankeinrichtungen, Gartenmöbel, Turnsäle, Fitnessräume, Einbaumöbel, begehbare Schrankkabinen),
21. Sitz- und Liegemöbel, Tische, Pulte, Stellagen,
22. Wand- und Deckenverkleidungen aller Art aus Kunststoffen und Materialverbänden,
23. Turn- und Sportgeräte, Einrichtungsteilen von Turnsälen, Fitnessräumen sowie Freizeitartikeln und Spielwaren,
24. Spielplatzgeräte und -einrichtungen,
25. Transportmittel und Verpackungen aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen,
26. Haushaltsartikel und Gebrauchsartikel aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen,
27. Galanteriewaren, Ziergegenstände und Souvenirartikel etc. aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen,
28. (Teile von) Einrichtungen und Zubehör für Fahrzeuge z.B. Schiffe, Boote und Kraftfahrzeuge aus Kunststoffen und Materialverbänden,
29. Leisten, Profile etc aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen,
30. Gehäuse aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen (z.B. für HiFi-Anlagen, Fernsehgeräte, Uhren, Meßgeräte etc.),
31. Herstellung von Halbzeug (Platten, Stangen, Folien etc.),
32. Rahmen, insbesondere Spiegel- und Bilderrahmen,
33. Beleuchtungskörper und Teile aus Kunststoffen und Verbundwerkstoffen und
34. Rohre und Verrohrungen z.B. für Flüssigkeiten, Gase oder Elektro-Installationen.

Grenzbereiche

Sammeln, Trennen, Sortieren, Reinigen und Recyclieren von Altkunststoffen
Kaschieren; Wirken, Weben

Neben-, Vollendungs- und branchenübergreifende Arbeiten

Beschlagsschlosserei, Verglasung, Beschichtung, Oberflächenveredelung wie Bedrucken, Prägen, Beflocken, Galvanisieren, Aufdampfen, Begasen, Verfugungs-, Abdicht- Spachtel- und Verputzarbeiten in Verbindung mit Einbau-, Aufstell- und Montagearbeiten (z.B. Türen, Fenster, Verrohrungen)
Formen- und Werkzeugbau.